

Sharenting, Mama-Blogger, Kinderinfluencer & Co.* – Eine rechtliche Betrachtung

Olivia Alig

Wenn Eltern posten

Der Einfluss der digitalen Medien auf Familien ist nicht mehr wegzudenken. Dies hat auch den innerfamiliären Umgang mit Familien- und Kinderfotos sowie -videos verändert. Eltern veröffentlichen Aufnahmen ihrer Kinder im Internet und in Sozialen Medien wie Facebook, Instagram, TikTok, YouTube und WhatsApp. Der Alltag und das Aufwachsen der Kinder werden medial dokumentiert, vom Aufstehen, über das Zähneputzen, bis hin zum Schlafengehen. Es handelt sich um eine „geteilte“ (sharing) Elternschaft (parenting), dem „Sharenting“. Unternehmen haben das als Werbeumfeld erkannt und schließen Sponsoringverträge u. ä. mit den Eltern ab. Kinderinfluencer werben für Spielwaren, Kleidung, etc. Auch bei Mama-Bloggern wird der Alltag der Kinder häufig kommerzialisiert.

Es geht um ein Beziehungsgeflecht verschiedener Interessen, Rechte und Pflichten der Akteurinnen und Akteure: Eltern, Staat und Anbieter. Das Thema betrifft die Schnittstellen zwischen Verfassungs-, Familien-, Kinder- und Jugendhilfrecht, Jugend(medien)schutz sowie Medienrecht. Dazwischen stehen die Kinder und Jugendlichen mit ihren Rechten auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

Rechtliche Betrachtung von Sharenting & Co.

Im Kinder- und Jugend(medien)schutz besteht eine Herausforderung frei nach dem Motto: „Wo kein(e) Kläger(in), da kein(e) Richter(in)“. Beispiels-

weise gilt in Deutschland im Bereich der Kinderinfluencer das Jugendarbeitsschutzgesetz (JarbSchG).¹ Es wird, wie weitere Normen, häufig übersehen. Ein neues Gesetz – wie das „Influencer-Gesetz“ in Frankreich² – könnte zu einer vereinfachten Anwendung des Rechts führen. Eine Bündelung der Normen würde die Rechtsfindung zu Sharenting & Co. erleichtern.

Derzeit sind zahlreiche Regelungen aus sämtlichen Rechtsgebieten – Zivil- und Strafrecht, öffentliches Recht, völkerrechtliche Verträge sowie EU-Recht – betroffen.

Grundrechte: Das Grundgesetz (GG) schützt mit Artikel 1, 2 GG die Menschenwürde, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht auf informative Selbstbestimmung und damit auch verfassungsrechtlich abgesichert, das Recht am eigenen Bild von Kindern.³ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erfährt das Persönlichkeitsrecht von Kindern durch Artikel 6 GG eine Verstärkung, die auch den Staat verpflichtet, die Lebensbedingungen und das gesunde Aufwachsen von Kindern zu sichern, zu denen auch die elterliche Fürsorge gehört.⁴ Der häusliche Bereich stellt eine besonders geschützte Sphäre dar, die grundsätzlich frei von Funktionszwängen und Medienpräsenz sein soll.⁵ Um sich zu eigenverantwortlichen Personen zu entwickeln, sollen sich Kinder frei von öffentlicher Beobachtung fühlen und entfalten können.⁶ Sharenting & Co. konterkarieren dies.

* Mit Mama-Blogger sind auch Papa-Blogger gemeint. Der Begriff Kinderinfluencer wird geschlechtsneutral, Kinder wird synonym für Kinder und Jugendliche genutzt.

Bildnisrecht & Datenschutz: Das Recht am eigenen Bild ist im Kunstruhebergesetz (KUG) und bei digitalen Aufnahmen zusätzlich in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geregelt, Artikel 2 DSGVO. Die Veröffentlichung bedarf der Einwilligung der abgebildeten Person, § 22 Satz 1 KUG. Das gilt bei digitalen Fotos und Videos bereits für das Erstellen der Aufnahme selbst, Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 a), 7 DSGVO.⁸

Falls keine (wirksame) Einwilligung vorliegt, kommt durch die rechtswidrige Veröffentlichung von Abbildungen sogar eine Strafbarkeit in Betracht, §§ 33 KUG, 201a Strafgesetzbuch (StGB).

Der Datenschutz ist relevant, da es zum Geschäftsmodell der meisten Anbieter gehört, Daten zu sammeln und weiterzugeben. Mit der Veröffentlichung von Fotos und Videos via Internet und Social Media erfolgt auch die Preisgabe von personenbezogenen Daten der Kinder. Das Recht auf Vergessenwerden gemäß Artikel 17 DSGVO sieht einen etwaigen Löschungsanspruch gegen die datenschutzrechtlich Verantwortlichen (Anbieter und / oder Eltern) vor.

Elternrechte & -pflichten: Kinder und Jugendliche sind entweder nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig, sodass sie bei der Einwilligung in die Nutzung ihrer Bildnis-, Datenschutz- bzw. Persönlichkeitsrechte von ihren Eltern vertreten werden, §§ 104 ff., 1629 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Hinsichtlich der Einwilligungserklärungen ist von einer Doppelzuständigkeit auszugehen. Kinder sind deshalb, je nach Alter und Einsichtsfähigkeit, von ihren Eltern in die Entscheidung einzubeziehen, § 1626 Absatz 2 BGB.⁹

Die Eltern nehmen das Erziehungsrecht bzw. die -pflicht gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG, §§ 1626 ff. BGB wahr, selbiges gilt für die „mediale“ Erziehung.¹⁰ Danach sind die Eltern, verfassungsrechtlich garantiert, vorrangig zuständig für die Erfüllung des Kindeswohls, auch bei Sharenting & Co.

Im Übrigen müssen sich Eltern, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht ausüben, bezüglich der Aufnahme und Veröffentlichung einig sein.¹¹ Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung von erheblicher Bedeutung, die über alltägliche Fragen hinausgeht, §§ 1628, 1687 BGB.¹²

Bei Mama-Bloggern oder bei Eltern von Kinderinfluencern stehen oft die eigenen, wirtschaftlichen Interessen der Eltern im Vordergrund. Daraus kann sich ein klassischer Interessenskonflikt und damit ein In-Sich-Geschäft ergeben, §§ 181,

1629 Absatz 2, 1795 Absatz 1 Nummer 1 BGB. Eltern vertreten sich und gleichzeitig ihr Kind. Dies mit der Folge, dass die Einwilligungserklärung in die Aufnahme und die Veröffentlichung von Fotos und Videos („schwebend“) unwirksam bzw. rechtswidrig ist.¹³ Die Unwirksamkeit der elterlichen Einwilligung kann sich auch dadurch ergeben, dass die Eltern als datenschutzrechtlich Verantwortliche gemäß Artikel 26 Absatz 1 DSGVO eingestuft werden.¹⁴ Einwilligungserklärungen können vom Familiengericht ersetzt, § 1666 Absatz 3 Nummer 5 BGB oder ein Ergänzungspfleger kann bestellt werden, § 1909 BGB.¹⁵ Kinder könnten auf Unterlassung, Löschung bzw. Schadensersatz klagen, §§ 1004 analog, 823 ff., 249 ff. BGB, Artikel 17 DSGVO. Nach Artikel 7 Absatz 3 DSGVO können Kinder, wenn sie geschäftsfähig sind, die Einwilligung in die Nutzung ihrer Rechte widerrufen. Zumindest sind bei Sharenting & Co. künftige, familiäre Konflikte vorprogrammiert. Mittlerweile liegen bereits Entscheidungen aus dem europäischen Ausland vor, die Eltern verpflichten, veröffentlichte Aufnahmen aus Kindheitstagen auf Facebook zu entfernen.¹⁶ Auch aus den USA gibt es ein aktuelles Beispiel: Ein ehemaliges Babymodel klagt auf Schadensersatz wegen der Abbildung auf dem berühmten Schallplattencover der Rockband Nirvana, auf dem er im Alter von vier Monaten nackt gezeigt wird.¹⁷

Kinderrechte: Eine Studie hat ergeben, dass Kinder vor dem Teilen von Bildern seitens ihrer Eltern gefragt werden wollen und sie gerne weniger preisgeben würden.¹⁸ Die Kinderrechte – gleich welcher Formulierung – haben weiterhin keinen Verfassungsrang im Grundgesetz. In Artikel 6 GG sind lediglich die Elternrechte und das Wächteramt des Staates in Bezug auf Kinder geregelt. Das Kindeswohl, als sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, wird nicht im Grundgesetz, jedoch an vielen Stellen im BGB und im Sozialgesetzbuch, 8. Buch (SGB VIII) genannt.¹⁹ Bestimmt wird das Kindeswohl u. a. durch die Grundrechte, die Grundbedürfnisse, entwicklungspsychologische Erkenntnisse und die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes hat, Artikel 25, 59 Absatz 2 GG.

Die UN-KRK verpflichtet den Staat die Kinderrechte in sämtlichen Lebensbereichen zu verwirklichen, damit auch bei Sharenting & Co., Artikel 4, 18 UN-KRK. Das Elternrecht ist dabei zu respektieren, Artikel 5 UN-KRK.

Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK bestimmt „the best interests of the child“ als vorrangiges Rechtsprinzip, in der deutschen Fassung unglücklicherweise nur mit dem Begriff „Kindeswohl“ übersetzt. Das Kindesinteresse umfasst jedoch weit mehr und setzt sich aus dem Kindeswillen und dem Kindeswohl zusammen.²⁰ In Artikel 16 UN-KRK ist das Recht auf Privatsphäre und Ehre als Kinderrecht geschützt. In Artikel 32, 36 UN-KRK sind der Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung und Kinderarbeit geregelt.

Der im März 2021 in Kraft getretene General Comment (GC) No. 25 - 2021 „on children's rights in relation to the digital environment“ stellt klar, dass die Kinderrechte auch in der digitalen Welt unbeschränkt gelten.²¹ Das im Mai 2021 in Kraft getretene, neue Jugendschutzgesetz (JuSchG) setzt dies zum Teil bereits als Bundesrecht um. Beide Neuerungen werden Auswirkungen auf die Kinderrechte haben, umzusetzen vom Staat und den Unternehmen.²²

Aufgaben des Staates: Der Staat hat in Bezug auf Medien Aufgaben des erzieherischen Jugendmedienschutzes (Prävention, Medienpädagogik), des strukturellen (SGB VIII, JArbSchG) und des gesetzlichen Jugendmedienschutzes (JuSchG, JMStV). Er ist nach der UN-KRK ausdrücklich verpflichtet, insbesondere im Bereich Medien für Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern zu sorgen, Artikel 17, 3, 4, 12. Der GC No. 25 differenziert dies für sämtliche Kinderrechte im digitalen Raum aus. Er dient als Kommentar und Auslegungshilfe der UN-KRK für Justiz, Gesetzgeber und Verwaltung.²³

Das JuSchG sieht, wie der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Bundesländer (JMStV) vor, Kinder vor Jugendgefährdung und Entwicklungsbeeinträchtigungen zu schützen, § 10a Nummer 1 u. 2, 16 JuSchG, §§ 4, 5 JMStV. Neu nach dem JuSchG ist nun, dass die Orientierung im Bereich Medien gefördert und die persönliche Integrität von Kindern geschützt werden sollen, § 10a Nummer 3 u. 4 JuSchG. Die zuständige Behörde ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), §§ 17 ff. JuSchG.

Bei Sharenting & Co. und gewerblichen Tätigkeiten müssen Beratungs- und Unterstützungs hilfen seitens der Jugendhilfe angeboten werden, §§ 1, 8, 10a (neu), 14 ff., 27 f. SGB VIII. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII sollen Eltern besser befähigt werden, Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der Staat ist auch im Bereich Medien nur bei einer Kindeswohlgefährdung berechtigt, in das Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen, §§ 1666, 1666a BGB, §§ 8a, 42 SGB VIII.²⁴ Ob im Falle der Mama-Blogger und Kinderinfluencer solche Anhaltspunkte vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen. Das gilt insbesondere, wenn daraus ein Familienunternehmen wird, welches dem Lebensunterhalt dient. Hier wird aus dem Kinderzimmer zunehmend ein Arbeitszimmer.²⁵

Im Bereich der Mitwirkung von Kindern in klassischen Medienproduktionen hat sich bereits eine „Kultur“ entwickelt, hier ist die Rechtslage bekannter.²⁶ Das zeigt auch ein aktueller Fall hinsichtlich der Mitwirkung eines vier Jahre alten Kindes bei einem Konzert, dessen Eltern ein Bußgeld zahlen mussten, da das Kind nach 17 Uhr aufgetreten ist.²⁷ Das JArbSchG geht davon aus, dass sich die Eltern nicht in einem Interessenskonflikt befinden, da Dritte die Medienproduzenten sind. Hier vertraut der Staat darauf, dass Eltern im besten Interesse für ihre Kinder handeln. Wenn diese selbst als Produzierende tätig sind, also ihre Schutz- und Aufsichtsfunktion nicht wahrnehmen können, sollte erst recht seitens des Staates eine Prüfung vorgenommen werden. Das Verbot der Kinderarbeit ist die Regel und nicht die Ausnahme. Das gilt auch für Kinderinfluencer und ähnliche Tätigkeiten von Kindern. Der deutsche Gesetzgeber könnte diesbezüglich künftig eine ausdrückliche behördliche Einwilligung vor sehen, ferner die Einführung eines Treuhandkontos und ein erweitertes Recht auf Vergessenwerden zugunsten des Kindes (wie in Frankreich, vgl. ²⁸). Im Falle der behördlichen Bewilligung der Kinderinfluencer-Tätigkeit könnte eine unabhängige, das Kind begleitende Fachkraft bestellt werden.²⁸

Neben der Ausübung des Wächteramtes und dem Schutzgedanken ergeben sich aus der

UN-KRK und dem Jugendmedienschutz, dass Eltern, Fachkräfte und Kinder gefördert und beteiligt werden müssen, Artikel 6 GG, 12, 17, 28 UN-KRK, § 10a Nummer 4 JuSchG. Der Staat soll daher ebenfalls Medienkompetenz-, Orientierungs- und Bildungsangebote anbieten und fördern, dies unter Berücksichtigung des Kinderrechteansatzes.

Pflichten der Anbieter: Bezüglich Sharenting & Co. können sich die Anbieter bislang auf die Position des Telemediengesetzes (TMG) zurückziehen, sie würden lediglich den Zugang für fremde In-

halte anbieten. Erst ab Kenntnis der Rechtswidrigkeit sind sie verpflichtet, tätig zu werden, § 10 TMG. Hier ändern auch die Neuerungen des Urheberrechtes nichts, trotz des Einsatzes etwaiger Upload-Filter. Ob das hinsichtlich des neuen Medienstaatsvertrages (MStV) ebenfalls gilt, bleibt abzuwarten.

Das als „Facebook-Gesetz“ bekannte Netzwerk-durchsetzungsgesetz (NetzDG) verpflichtet die Anbieter von Social Media und (neu) Video-Sharing-Plattform-Diensten rechtswidrige, strafbare Inhalte und Hate Speech nach einer entsprechenden Beschwerde zu löschen, §§ 1, 3 NetzDG. Anbieter sind als datenschutzrechtlich Verantwortliche auf Verlangen gemäß Artikel 17 DSGVO verpflichtet, digitale Fotos und Videos zu entfernen.

Das JuSchG n. F. verpflichtet Anbieter künftig u. a. Melde- und Abhilfeeverfahren, „mit einer für Kinder geeigneten Benutzerführung“, bereitzustellen, damit Kinder Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität melden können, § 24a Absatz 2 Nummer 2 JuSchG. Zudem sind „angemessene und wirksam strukturelle“ Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen, damit dieses Ziel erreicht wird, §§ 10a Nummer 3, 24a Absatz 1 Satz 1 JuSchG. Die Umsetzung wird von der BzKJ beaufsichtigt, § 24b JuSchG.

Die Anwendung des JuSchG bzw. GC No. 25²⁹ könnte zudem dazu führen, dass Anbieter über Gefahren aufklären müssen, auch in Bezug auf die Veröffentlichung missbräuchlich nutzbarer Fotos und Videos. Wenn Eltern Aufnahmen teilen, die ihre Kinder in einer kompromittierenden Art und Weise, leicht bekleidet oder sogar nackt zeigen, sind sie sich oft der (von den Anbietern derzeit in Kauf genommenen) Gefahren nicht bewusst.³⁰ Pädokriminelle bedienen sich massenhaft in Sozialen Medien, laden sich Fotos von Kindern aus privaten Profilen herunter, um sie auf entsprechenden Websites bzw. Plattformen hochzuladen.³¹ Die Polizei warnt bereits seit langer Zeit vor der Veröffentlichung von Kinderfotos im Netz.³²

Apple beabsichtigt deshalb in den USA, Fotos mit Missbrauchspotential vor dem iCloud-Upload zu durchsuchen.³³ Es stellt sich die Frage, ob das auch nach EU-Recht rechtlich zulässig wäre. Bei der Güterabwägung mit dem Datenschutz sollten die Grund- und Kinderrechte überwiegen. Der GC No. 25 zur UN-KRK regelt bestätigend dazu, dass Rechtsvorschriften und Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes nicht willkürlich andere (Schutz-)Rechte von Kindern einschränken sollten.³⁴

Die aktuellen Rechtsentwicklungen verpflichten demnach Anbieter, auch beim Thema Sharenting & Co., künftig mehr Verantwortung für die Rechte und die persönliche Integrität von Kindern zu übernehmen.

Fazit

Von allen Akteurinnen und Akteuren – Eltern, Staat und Anbietern – sind bei Sharenting & Co. insbesondere das Kindesinteresse (Wohl und Wille), das Verbot der Kinderarbeit, das Persönlichkeitsrecht, das Recht am eigenen Bild, der Daten- und Jugendmedienschutz sowie die Kinderrechte zu achten und miteinander abzuwagen. Dazu müssen sämtliche Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger zusammenarbeiten.

Letztlich geht es darum, die digitale Welt kindgerechter und damit menschenfreundlicher für alle zu gestalten und dies als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen.

Literatur

- 1 s. Alig, Olivia, Mai 2021, www.online-mediation-beratung.de/post/familiedokus-co-kinder-als-darsteller-innen-in-den-medien.
- 2 s. z. B. W&V Redaktion, 08.10.2020, www.wuv.de/tech/wie_frankreich_kinder_influencer_schuetzt.
- 3 vgl. BeckOK InfoMedienR/Gersdorf, 33. Ed. 1.5.2021, GG Artikel 2 Rn. 5 ff., 16 ff.
- 4 BVerfG NJW 2000, 1021, 1023; Badura in Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 94. EL Januar 2021, GG Artikel 6 Rn. 133 ff.
- 5 BVerfG NJW 2000, 1021, 1022.
- 6 BVerfG NJW 2003, 3262, 3263; BeckO InfoMedienR/Gersdorf, 33. Ed. 1.5.2021, GG, Artikel 2 Rn. 7.
- 7 Verhältnis KUG & DSGVO, s. Benedikt, Kirstin/Kranig, Thomas, DS-GVO und KUG - ein gespanntes Verhältnis, ZD 2019, 4 ff.
- 8 Ausnahmen v. d. Einwilligungspflicht: § 23 Absatz 1 KUG, Artikel 6 Absatz Unterabsatz 1 b) – f) DSGVO.
- 9 s. z. B. Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, KUG, § 22 Rn. 26.
- 10 OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 15.06.2018, AZ. 2 UF 41/18, www.jurpc.de/jurpc/show?id=20180090.
- 11 so bereits AG Soest, Urteil v. 03.02.2010, AZ. 4 C 526/09, <https://openjur.de/u/141377.html>; DJuF-Rechtsgutachten 02.11.2016 – ES 7.120 Lh, JAmT 2017, 27, 28, 29.
- 12 s. aktuell: OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.07.2021, AZ. 1 UF 74/21, BeckRS 2021, 22062; OLG Oldenburg, Beschluss v. 24.05.2018 – 13 W 10/18, NJW-RR 2018, 1134.
- 13 vgl. Jauernig, BGB, 18. Aufl. 2021, § 181, Rn. 14; Leeb, Christina-Maria/Starnecker, Tobias, Rechtliche Grenzen des digitalisierten Alltags von Eltern und Kindern, NZFam 2021, 97, 98; Schminke, Anna, Rechtliche Rahmenbedingungen der Veröffentlichung von Kinderfotos im Netz durch Eltern, NZFam 2019, 851, 857.

- 14 vgl. Buchner, Benedikt/Schnebbe, Maximilian, Kinderfotos im Netz, ZD-Aktuell 2021, 05171.
- 15 OLG Karlsruhe, Beschluss v. 08.07.2016, AZ. 18 WF 183/15, NJW-RR 2016, 1158, 1159, Rn. 18.
- 16 14.09.2016, www.t-online.de/leben/familie/baby/id_78994944/tochter-verklagt-eltern-weil-sie-fotos-auf-facebook-nicht-loeschen.html; 11.01.2018, <https://de.euronews.com/2018/01/11/sohn-verklagt-mutter-10-000-euro-für-fotos-auf-facebook>.
- 17 SZ 26.08.2021, www.sueddeutsche.de/panorama/nevermind-nirvana-kinderpornographie-spencer-elden-1.5392219.
- 18 Kutscher, Nadia/Bouillon, Ramona - Kinder. Bilder. Rechte. Persönlichkeitsrechte von Kindern im Kontext der digitalen Mediennutzung in der Familie, Köln 2018, S. 7. www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.13_Studie_Kinder_Bilder_Rechte/DKHW_Schriftenreihe_4_KinderBilderRechte.pdf.
- 19 Definition, s. u. a. Lugani in Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2020, § 1666 Rn. 44 ff, Dettenborn, Harry, Kindeswohl und Kindeswill, 6. Aufl. München 2021, S. 46 ff.
- 20 vgl. Zitelmann, Maud, Kindeswohl und Kindeswill im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Münster 2001, 97 ff; Salgo, Ludwig, in: Salgo u. a., Verfahrensbeistandschaft, 4. Aufl. Köln 2020, S. 38 ff, Rn. 76 ff.
- 21 GC No. 25, I. 4., II.7., https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC/C/GC/25&Lang=en.
- 22 GC No. 25, II. 7, III., V.
- 23 GC No. 25, II. 7, V. A. ff., 22 ff.
- 24 s. z. B. OLG Frankfurt/M., Beschluss v. 15.06.2018, AZ. 2 UF 41/18, <https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20180090>.
- 25 vgl. Yilmaz, Oguz, Arbeitszimmer statt Kinderzimmer in: DOSSIER, Zwischen Spielzeug, Kamera und YouTube - Wenn Kinder zu Influencern (gemacht) werden, DKHW e. V. (Hrsg.), Berlin 2019, S. 23 ff. www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.14_Kinder-Influencer/Dossier_KinderinfluencerInnen.pdf.
- 26 z. B. https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2018_11_kinder_medienbranche.pdf
- 27 Spiegel, 20.08.2021, www.spiegel.de/panorama/justiz/angelo-kelly-muss-nach-auftritt-seines-sohns-3000-euro-bussgeld-zahlen-a-cd13b509-30c7-40e8-9616-8c3819b5e8d0.
- 28 so DKS B Bundesverband e. V., Stellungnahme zum Film Elternschule, Berlin 2018, <https://www.dksb.de/de/ueberuns/bundesgeschaeftsstelle/dokumentarfilm-elternschule-erste-reaktion-des-kinderschutzbundes/>.
- 29 s. GC No. 25 V. I.35. ff., J.40 ff.
- 30 N-TV, 20.07.2021, <https://www.n-tv.de/panorama/Wie-Eltern-ungewollt-Paedokriminelle-beliefern-article22692756.html>.
- 31 Tagesschau, 22.04.2021, www.tagesschau.de/investigativ/panorama/kinderfotos-sozialemedien-paedosexuelle-101.html.
- 32 z. B. SZ 14.10.2015, www.sueddeutsche.de/panorama/social-media-hoeren-sie-auf-fotos-ihrer-kinder-zu-posten-1.2693229.
- 33 Spiegel v. 06.08.2021, www.spiegel.de/netzwelt/gadgets/apple-wird-iphones-nach-fotos-von-missbrauch-durchsuchen-a-3880c0a8-3daa-4d53-9340-4a938cc5e33b.
- 34 GC No. 25, VI. E. Ziff. 74, S. 1.

Zur Person

Olivia Alig ist als Rechtsanwältin u. a. im Medienrecht und als Mediatorin in Frankfurt am Main tätig. Sie ist Lehrbeauftragte, freie Referentin und engagiert sich im Jugendmedienschutz sowie für die Kinderrechte in der digitalen Welt.

www.medienanwaeltin.de

www.online-mediation-beratung.deinfos-digitaler-konflikt

